

INFORMATIONSBLATT

Denkmalförderung

Informationen zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Sicherung, Erhaltung, Pflege und Nutzbarmachung eines Kulturdenkmales

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragssteller,

das Informationsblatt soll Ihnen helfen, Ihren Antrag vollständig auszufüllen. Aus diesem Grund bitten wir Sie, die Erläuterungen sorgfältig zu lesen. Nur vollständige Anträge haben Aussicht auf eine Zuwendung.

1 Allgemeine Erläuterungen zum Förderprogramm

Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) in der aktuell gültigen Fassung nach Maßgabe der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Denkmalförderung (RL Denkmalförderung - RL DFö) vom 29. April 2024 und der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (SäHO) in der aktuell gültigen Fassung i. V. m. den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu §§ 44 und 44a SäHO (VwV zu § 44 und 44a SäHO) in den aktuell gültigen Fassungen Zuwendungen für die Sicherung, Erhaltung, Pflege und Nutzbarmachung von Kulturdenkmalen.

1.1 Behörde und Termin der Antragsstellung

Der Antrag ist beim Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz, einzureichen. Er muss bis zum 30. Oktober des Jahres vor Beginn der geplanten Maßnahme vorliegen (siehe auch Pkt. VII 1. a) RL DFö).

1.2 Antragsteller/Zuwendungsempfänger

Antragsteller/Zuwendungsempfänger können sein:

- Eigentümer eines Kulturdenkmales
- Besitzer (Nutzungsberechtigte) eines Kulturdenkmales
- Bauunterhaltungspflichtige
- Bevollmächtigte des Eigentümers.



Eigentum, Besitz, Bauunterhaltungspflicht und Bevollmächtigung müssen mit geeigneten Dokumenten in den Antragsunterlagen nachgewiesen werden.

Das Eigentum an einer Immobilie wird durch eine aktuelle Kopie der Grundbucheintragung (unbeglaubigt, nicht älter als sechs Monate) belegt. Besitz und Bauunterhaltungspflicht sind durch entsprechende Verträge nachzuweisen.

1.3 Zuwendungszweck

Der Freistaat Sachsen stellt mit diesem Förderprogramm Zuwendungen für Maßnahmen bereit, die der Sicherung, Erhaltung, Pflege und Nutzbarmachung

- eines Kulturdenkmales (§ 2 SächsDSchG)
- eines Objektes in einem Denkmalschutzgebiet (§ 21 SächsDSchG)
- von Objekten in einem Grabungsschutzgebiet oder einem archäologischen Reservat (§§ 22, 23 SächsDSchG)

dienen.

Die örtlich zuständige Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Denkmalpflege bzw. das Landesamt für Archäologie informiert darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

Ziele der Richtlinie sind die Sicherung, Erhaltung, Pflege und Nutzbarmachung der sächsischen Kulturdenkmale und dem damit verbundenen materiellen und immateriellen kulturellen Erbe. Die Zuwendungen sollen die Erfüllung der Erhaltungspflichten nach § 8 Abs. 1 SächsDSchG unterstützen, die Auseinandersetzung der Öffentlichkeit mit dem sächsischen Kulturdenkmalbestand fördern und der Bewahrung und Fortentwicklung insbesondere von handwerklichem Wissen und Können dienen.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Erläuterungen zum Antragsformular

Beim Ausfüllen des Antragsformulars sind nachfolgende Hinweise zu beachten. Die Ziffern der Erläuterungen sind mit denen im Antragsformular identisch.

Ohne Nummerierung:

Die Lage des Kulturdenkmales und die geplante Maßnahme sind unbedingt anzugeben (gut leserlich).

Zu Ziffer 1 bis 3:

Alle geforderten Angaben bei Antragsteller, Bevollmächtigter bzw. Ansprechpartner sind einzutragen.

Zu Ziffer 4:

Antragsteller kann eine natürliche (eine oder mehrere Privatpersonen) oder eine juristische Person (AG, eingetragener Verein, GmbH, Kirchgemeinde, Stiftung, etc.) sein.



Bei mehreren Antragsstellern (z. B. Erben- oder Wohnungseigentümergeinschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) sollten eine vertretungsberechtigte Person und/oder ein Ansprechpartner benannt werden.

Die vertretungsberechtigte Person muss sich mit einer Vollmacht legitimieren, die von allen Antragstellern unterzeichnet werden muss. Wird keine vertretungsberechtigte Person benannt, muss jede Erklärung von allen Antragstellern unterschrieben werden.

Ein Verein muss die Kopie der Vereinssatzung und der aktuellen Eintragung ins Vereinsregister beifügen, eine GmbH etc. die Kopie des aktuellen Handelsregistrauszuges. Eine Stiftung muss die Kopien der Stiftungssatzung und des Auszuges aus dem Stiftungsverzeichnis vorlegen.

Zu Ziffer 5:

Die zuwendungsfähigen Maßnahmen müssen mit der denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 3 SächsDSchG oder mit der die denkmalrechtliche Zustimmung enthaltenden Entscheidung, insbesondere einer Baugenehmigung, übereinstimmen.

Als Nachweis sind den Antragsunterlagen die Kopie der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung oder der Baugenehmigung bzw., sofern die Genehmigung noch nicht erteilt wurde, die Kopie des entsprechenden Antrages beizufügen.

Die Bilddokumentation ist aus Farbfotografien oder deren Farbkopien zusammenzustellen. Schwarzweißkopien reichen für die Beurteilung des Antrages nicht aus.

Dem Antrag müssen die Kopie einer aktuellen Eintragung ins Grundbuch (unbeglaubigt, nicht älter als sechs Monate) sowie ein aktueller Lageplan des Kulturdenkmals beigelegt werden.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere Unterlagen nachzufordern.

Zu Ziffer 6:

Die mit * gekennzeichneten Angaben sind in der Antragstellung freiwillig. Sie werden erst im Rahmen des Auszahlungsverfahrens nach Zuweisung zwingend benötigt.

Zu Ziffer 7:

Sind für das Objekt bereits Zuwendungen durch das Landratsamt des Landkreises Zwickau oder eine andere Denkmalschutzbehörde bewilligt und/oder gezahlt worden, sind die Höhe der Zuwendung und das entsprechende Jahr anzugeben.

Zu Ziffer 8:

Der Durchführungszeitraum der beantragten Maßnahme ist anzugeben. Die Maßnahme beginnt mit dem Tag der Auftragserteilung bzw. des Kaufes benötigten Materials.

Zu Ziffer 9:

Der Finanzierungsplan gibt Auskunft in welcher Weise die Finanzierung des Antragsgegenstandes gesichert ist. Die Summe der Finanzierung muss die Summe der Ausgaben des beantragten Vorhabens decken. Die Bewilligungsbehörde kann nur dann den Antrag ins Förderverfahren aufnehmen, wenn die Prüfung der Antragsunterlagen ergibt, dass die Finanzierung des Vorhabens gesichert erscheint.

Zur Finanzierung des Vorhabens können neben dem Eigenkapital (Mittel aus eigenem Vermögen) auch Kredite und Eigenleistungen (Arbeitsleistungen des Antragstellers im Rahmen des Antragsgegenstandes ohne Vergütung) herangezogen werden.



Eigenleistungen können anerkannt werden, wenn eine entsprechende Sachkunde (Gesellen-, Meisterbrief oder Gleichwertiges) bei der Antragsstellung nachgewiesen wird und für die zu leistende Arbeit mehr als 150 Stunden nötig sind. Die vorhergesehene Stundenzahl ist im Antrag zu benennen. Zur Berechnung wird der aktuell geltende gesetzliche Mindestlohn (ohne MwSt.) angesetzt. Im Falle einer Förderung und der damit zusammenhängenden Verwendungsnachweisprüfung ist die Eigenleistung durch einen Architekten zu bestätigen. Das für die Eigenleistung benötigte Material kann im Kostenplan zum Einkaufspreis festgesetzt werden.

Die beantragte Zuwendung ist unter 9. g) zu benennen. Sie darf nur in der Spalte „geplant“ eingetragen werden. Die Spalte „gesichert“ muss die Finanzierung ohne Zuwendung darstellen.

Zu Ziffer 10:

Auskünfte zur Vorsteuerabzugsberechtigung gibt das Finanzamt.

Zu Ziffer 11:

Die bisherige und die geplante zukünftige Nutzung sind einzutragen.

Zu Ziffer 12:

Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist bei Projekten ab 100.000,00 Euro zu beantragen und zu begründen.

Nach Ziffer 1.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung gilt der Vorhabenbeginn bei Maßnahmen zur Projektförderung mit zugrunde gelegten Ausgaben von weniger als 100.000,00 Euro ab Posteingang bei der Bewilligungsbehörde als zugelassen. Es empfiehlt sich mit dem Maßnahmebeginn auf die Eingangsbestätigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu warten.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ersetzt nicht die Baugenehmigung oder denkmalschutzrechtliche Genehmigung und begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben erklärt, sowie die Verpflichtung eingegangen, jede antragsrelevante Veränderung unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Außerdem wird die Kenntnis der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Denkmalförderung (RL Denkmalförderung - RL DFö) vom 29. April 2024 bestätigt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Subventionsbetrug im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafrechtlich verfolgt wird.

Zu Anlage A 1 (Beschreibung der denkmalpflegerischen Ziele):

In der Anlage A 1 (Beschreibung der denkmalpflegerischen Ziele) muss das geplante Projekt so detailliert beschrieben werden, dass der Bearbeiter das Vorhaben anhand der Angaben bewerten kann.

Zu Anlage A 2 (verbindliche Ausgabenplanung):

In der Anlage A 2 (verbindliche Ausgabenplanung) ist der Antragsgegenstand zu formulieren.

Die zur Förderung beantragten Teilleistungen müssen einzeln aufgeführt werden (Spalte 3).

Grundlage für die verbindliche Ausgabenplanung sind die Kostenangebote von Ausführungsfirmen.



Menge (Spalte 4), Einzelpreis (Spalte 5) und Gesamtkosten (Spalte 6) sind zwingend anzugeben; die Spalten 7 und 8 sind der Bewilligungsbehörde vorbehalten.

Sollten auch Eigenleistungen zum Antragsgegenstand gehören, müssen auch diese in der Anlage A 2 (verbindliche Ausgabenplanung) genannt werden. Die Anzahl der geplanten Stunden sowie der veranschlagte Stundensatz sind anzugeben. Eigenleistungen sind gesondert zu kennzeichnen.

3 Ergänzende Hinweise

Auszahlung

Eine Zuwendung kann nur ausgezahlt werden, wenn die Aufwendungen mit positionsgenauen Rechnungen je Gewerk nachgewiesen werden. Bereits bei Vertragsabschluss empfiehlt es sich, mit den Unternehmen eine positionsgenaue Abrechnung zu vereinbaren. Pauschale Rechnungslegung (z.B. Verträgen mit Festbetrag) können nicht bearbeitet werden.

Rückfragen

Bei Rückfragen steht die Bewilligungsbehörde unter Telefon 0375 4402-25235 oder unter bau@landkreis.zwickau.de zur Verfügung.

Landkreis Zwickau

Landratsamt

Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

Untere Denkmalschutzbehörde, Denkmalförderung

Stand: 2. August 2024